Wasserschutzgebietsverordnung

für das Wasserwerk Schenkenberg

11.0ktober 2018



Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Schenkenberg

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBI. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Potsdam-Mittelmark:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Schenkenberg das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1:5.000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2.500, die aus 5 Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark und bei der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Siegelnummer 25) versehen.
- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder –bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3

Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie §11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben und nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungn des §6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
 - auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
- das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,

- das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
- 4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,
- 5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Gärresten oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre
 - ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
- 6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
- 7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über einer Leckageerkennungssystem verfügt, und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,
 - wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
- 8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
- 9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
- 10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn durch die Tierhaltung die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
- 11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
 - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,

- b) wenn der Einsatz durch Anwendung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
- c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
- d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
- e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
- wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
- 12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
 - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
- die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet.
- 14. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren.
- 15. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
- 16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
- 17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
- 18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist,

- 19. Aufforstungen mit Robinien oder Nadelbaumarten, ausgenommen Kiefern bis zu einem Anteil von 50 Prozent als Pionierbaumart um eine Bestandsentwicklung hin zu Misch- bzw. Laubholzbeständen zu erreichen
- 20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
- 21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1.000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Kalamitätshiebe und Femel-, oder Saumschläge,
- 22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
- 23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
- 24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
 - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwassermessstellen oder
 - c) Brunnen,

ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes,

- 25. das Errichten oder Erweitern von Anlagen mit Erdsonden,
- 26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen
 - a) Anlagen der Gefährdungsstufe A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen und
 - b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckageanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
- 27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
 - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie

- b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
- 28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
- 29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 30. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
- 31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
 - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
 - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
- 32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke.
- 33. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
- 34. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken.
- 35. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
- 36. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen,
- 37. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
 - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
 - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
- 38. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
- 39. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,

- 40. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- 41. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Anlagen mit Bauart nach Nr. 40 dieser Verordnung
 - d) wiederkehrend alle drei Jahre für Anlagen mit übrigen Bauweisen (TRSüW)
 - ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
- 42. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
- 43. das Einleiten von Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
- 44. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 45. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
- 46. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
 - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,

sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

- 47. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
- 48. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2016) eingehalten werden,
- 49. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
- 50. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaugund auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
- 51. das Einrichten oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
 - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
 - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zeltund Campingplätzen für eine Nacht,
- 52. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
- 53. das Errichten von Motorsportanlagen,
- 54. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
- 55. das Errichten von Golfanlagen,
- 56. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
- 57. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
- 58. Bestattungen,
- 59. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
- 60. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
- 61. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen.
- 62. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen.
- 63. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas,
- 64. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,

- 65. die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten,
- 66. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
- 67. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
 - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
 - b) die Überplanung von Bestandsgebieten mit rechtmäßiger Bebauung, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

- das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
- 2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,
- das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost,
- 4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
- 5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
- 6. die Beweidung,
- die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
- 8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
- 9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
- 10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
- 11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
- 12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kirrungen oder Luderplätzen,

- 13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- 14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
- 15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
- das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
- 17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
- 18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
 - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
 - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
- 19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
- 20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
- 21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
- 22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
- 23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
- 24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
 - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
- 25. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,

- 26. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen,
- 27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
- 28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
- 29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz.
- 30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
- 31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in rechtmäßig errichteten Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.
- 32. das Ausweisen von Hundeauslaufplätzen.

§ 5 Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

- 1. das Betreten oder Befahren,
- 2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
- 3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 44 und 46, des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7 Widerruf von Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 65, 66 und 67 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
- 1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
- 2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen,
- das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
- 4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen
- zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.
- (3) Auf Verlangen der Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nr. 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betreibens gemäß § 3 Nummer 3, 4 und Nummer 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nr. 46 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12 Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Verordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 74-11/73 vom 29.11.73 des VEB WAB Schenkenberg festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerks Schenkenberg außer Kraft.

Bad Belzig, den 11.Oktober 2018

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Wolfgang Blasig

Begriffsbestimmungen

- 1. "Freilandtierhaltung" liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
- Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
- 3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2.000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Schenkenberg des Wasser- und Abwasserzweckverbands Werder-Havelland befindet sich in der Bruchstraße im Ortsteil Schenkenberg der Gemeinde Groß Kreutz. Die Wasserfassungen liegen in dem Ortsteil Jeserig, westlich des Techwitzer Weges in dem Waldstück.

<u>Hinweis</u>: Alle in der Anlage 2 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89/UTM Zone 33N. Kartengrundlage ist das Liegenschaftskataster, Stand 05.06.2017.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zone I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die sechs Förderbrunnen aufgeführt, um die sich die Zone I zieht.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
Skb Br 1	3342942,6	5808082,9
Skb Br 2	3342941,8	5808175,1
Skb Br 3	3342941,1	5808257,0
Skb Br 4	3342943,2	5808313,1
Skb Br 5	3342940,5	5808385,9
Skb Br 6	3342941,7	5808454,8

Die Zone I liegt vollständig in folgendem Flurstück:

Gemarkung Jeserig,

Flur 4,

Flurstück 189

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zone I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt am südwestlichen Eckpunkt der Zone II am südlichen Waldrand. Der Punkt ist ca. 280m von der Straße entfernt, an einem nach norden verlaufenden Waldweg am Punkt 342715 Ost/5807972 Nord.

Beginnend an *der* südwestlichen Ecke (342715 Ost/5807972 Nord) verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca. 590 m in nördliche Richtung entlang den Waldweg bis zum Punkt 342783 Ost/5808560 Nord, von dort ca. 250 m in östliche Richtung entlang einer gedachten geraden Linie bis über den Trechwitzer Weg, an die Westgrenze des Flurstückes 67 heran (Punkt 343032 Ost/5808560 Nord). An der Ostseite des Trechwitzer Weges verläuft die Grenze der Zone II dann ca. 580m Richtung Süden bis zum Ende des Waldes auf der Westseite des Techwitzer Weges. Den Trechwitzer Weg querend, am Waldrand entlang nach Westen verläuft die Grenze der Zone II dann bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung an der südwestlichen Ecke.

Die Schutzzone II liegt vollständig in folgendem Flurstück:

Gemarkung Jeserig,

Flur 4,

Flurstück 189

4. Weitere Schutzzone Zone III

Die Beschreibung der Grenze der Zone III beginnt an der nord-östlichen Ecke der Grenze von Zone II an Punkt 343032 Ost/5808560 Nord, auf der östlichen Seite des Trechwitzer Weges. Von dort geht es am Flurstück 67 (Flur 4) entlang, von der Westgrenze, über die Nordgrenze bis zur Ostgrenze. Dann geht es weiter an den Ostgrenzen der Flurstücke 69 und 72 bis zum Punkt 343632 Ost/5808265 Nord. Von dort aus Richtung Osten, die Flurstücke 109 (Flur 4) und 208 (Flur 5) guerend, bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 72 (Flur 5). Von dort aus an der Nordgrenze der Flurstücke 72 bis 65 entlang Richtung Osten. Von der Nordgrenze des Flurstückes 65 nach Süden, an der Ostgrenze der Flurstücke 65 und 64 entlang bis zur Nordgrenze des Flurstückes 166/2. An den Außengrenzen des Flurstückes 166/2 herum bis zum Flurstück 62, dieses guerend bis zur nördlichsten Ecke des Flurstückes 216/1. Von dort aus an der Nordgrenze der Flurstücke 216/1 bis 53/1, auf der Südseite der Holzmathenstraße entlang. Von dort aus in südliche Richtung an der Ostgrenze des Flurstückes 53/1 entlang bis an die Nordgrenze des Flurstückes 219/2. An der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 219/2 entlang bis auf Höhe der Nordgrenze des Flurstückes 15 (Flur 7). Dort die Schenkenberger Straße guerend und an der Nordgrenze des Flurstückes 15 (Flur 7) entlang bis zum Kleinen Birkenweg. Von dort an der Ostgrenze der Flurstücke 15, 17 und 18 entlang bis auf Höhe der Nordgrenze des Flurstückes 26. Dort den kleinen Birkenweg Richtung Osten querend, an der Nordgrenze des Flurstückes 26 entlang bis zum Ende des Flurstückes, dann nach Süden an der Ostgrenze der Flurstücke 26 und 25 entlang bis zur Nordgrenze des Flurstückes 36. An Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 36 entlang bis auf Höhe der Nordgrenze des Flurstückes 41. Dort das Flurstück 39 in Richtung Osten guerend, an der Nordgrenze von Flurstück 41 entlang bis zu dessen Ende, Richtung Süden an der Ostgrenze von Flurstück 41 und 40 entlang bis zur Nordgrenze von Flurstück 37/1. Von dort aus

an der Nordgrenze der Flurstücke 37/1 und 395 Richtung Osten und an der Ostgrenze der Flurstücke 395 und 398 Richtung Süden bis zur Wustermarkstraße. Von dort an der Südgrenze des Flurstückes 398 entlang Richtung Westen bis auf Höhe der Ostgrenze des Flurstückes 45. Dort die Wustermarkstraße guerend, an der Ostgrenze des Flurstückes 45 Richtung Süden, an der Nord- und dann der Ostgrenze der Flurstücke 55 und 57 entlang bis an die Kastanienallee. Von dort am Flurstück 57 erst an der Südgrenze Richtung Nordwesten und dann an der Westgrenze nach Norden bis zur Südgrenze des Flurstückes 254. Von dort an der Süd- und danach der Ost- und wieder der Südgrenze des Flurstückes 254 zurück an die Kastanienallee. Von dort an den Südgrenzen der Flurstücke 254, 58/1, 59 und 245 entlang der Kastanienallee Richtung Nordwesten bis zur Ostgrenze des Flurstückes 247. Dort an der Ost- und Nordgrenze entlang, weiter an der Nordund der Westgrenze von Flurstück 246 bis zur Nordgrenze von Flurstück 290. Dort Richtung Nordwest an den Nordgrenzen der Flurstücke 290 und 289 entlang. Von dort aus weiter Richtung Süden an der Westgrenze des Flurstücks 289 zurück zur Kastanienallee. Von dort aus an der Südgrenze des Flurstückes 291 Richtung Nordwesten, dann an der Westgrenze Richtung Norden bis zur Südgrenze des Flurstückes 270. Von dort Richtung Nordwesten an der Südgrenze entlang bis zur Ostgrenze des Flurstückes 167 und dort entlang Richtung Süden zurück zur Kastanienallee. Von dort an der Südgrenze des Flurstückes 167 entlang, nach Nordwesten bis zur Ostgrenze des Flurstückes 303. Dort nach Norden an der Westgrenze des Flurstückes 167, bis zur Südgrenze des Flurstückes 302. Von dort Richtung Nordwesten an dem Flurstück 302 entlang bis zur Ostgrenze des Flurstückes 183. Dort entlang Richtung Süden bis zur Kastanienallee. Von dort Richtung Nordwesten an der Südgrenze des Flurstücks 183 entlang, um das Flurstück 64/1 herum und an der Westgrenze des Flurstücks 183 nach Norden bis zur Südarenze des Flurstückes 65/1. Von dort nach Nordwesten um die Flurstücke 65/3 und 65/2 herum bis zur Kastanienallee. Dort an der Südgrenze der Flurstücke 65/1 und 322 entlang Richtung Nordwesten bis zur Ostgrenze des Flurstückes 321. Von dort weiter nach Norden bis zur Südgrenze der Flurstücke 322 und dann 427. Am Flurstück 427 entlang Richtung Nordwesten, am Flurstückes 426 entlang, die Wustermarkstraße guerend bis zur östlichen Ecke des Flurstückes 122/3. Um dieses herum an der Südostgrenze nach Süden und an der Südwestgrenze nach Nordosten bis zur Südostgrenze des Flurstückes 123/3. Von dort um das Flurstück 123/3 herum, erst an der südöstlichen Grenze nach Süden, dann die südwestliche Grenze entlang zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 123/2. Dort nach Süden bis auf Höhe der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 123/1. Dort das Flurstück 123/3 guerend, an der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 123/1 nach Nordwesten bis zum Flurstück 112. Dort an der südöstlichen Grenze entlang zur Kastanienallee. Von dort an den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 112, 102, 374, 373, 372, 104/1 und 166 entlang bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 165/1. Von dort nach Nordosten bis zur nordöstlichen Grenze von Flurstück 165/1. Dort weiter Richtung Nordwest und den nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 165/1 und 105/2 entlang und an der nordwestlichen Grenze des Flutstückes 105/2 zur Kastanienallee. Von dort an der nordöstlichen Grenze der Kastanienallee entlang bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 108/1. Von dort in südwestliche Richtung zum Punkt 344196 Ost/5806976 Nord. Von dort in nordwestliche Richtung an der Fliederstaße, an den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 12, 5/2, 4/5, 4/6, 4/7, 3, 241 und 244 entlang bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 243 (Flur 4). Von dort nach Westen zur nördlichsten Ecke des Flurstückes 31 (Flur 3) an der Fliederstaße. Von dort an der südwestlichen Grenze der Fliederstaße (Flurstück 11, Flur 4) entlang bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 14 (Flur 9). An dieser Grenze in südwestliche Richtung entlang, am Heiderosenweg (Flurstück 15, Flur 3) weiter nach Westen und an der westlichen Grenze des Flurstückes 14 (Flur 9) nach Norden bis auf Höhe der Südgrenze des Flurstückes 22. Dort das Flurstück 12 querend und an der Südgrenze des Flurstückes 22 nach Westen bis zum Ende des Flurstückes und nach Norden entlang an den Westgrenzen der Flurstücke 22 und 23/2. Dann weiter an der südlichen Grenze von Flurstück 23/2 bis zum Trechwitzer Weg, dort an der Westgrenze der Flurstücke 23/2, 11 und 10 (Flur 9) weiter nach Norden bis auf Höhe der Südgrenze des Flurstückes 189 (Flur 4). Dort den Trechwitzer Weg (Flurstück 8, Flur 9) guerend und an der Südgrenze des Flurstückes 189 (Flur 4) bis zum Punkt 342703 Ost/5807875 Nord. Von dort in nördliche Richtung bis zum Punkt 342715 Ost/5807972 Nord (Grenze zu Zone II) am Waldrand, dann am Waldrand, an der Grenze zu Zone II Richtung Osten bis zum Trechwitzer Weg, diesen guerend und an der Westgrenze des Flurstückes 81 nach Norden bis zur nord-östlichen Ecke der Grenze von Zone II an Punkt 343032 Ost/5808560 Nord - dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

